BESCHLUSS
VOM 14. DEZEMBER 2023

GESCH.-NR.	2016-1954
BESCHLUSS-NR.	2023-253
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**04**	**BAUPLANUNG**
	04.09	**Schutzmassnahmen**
	04.09.20	**Einzelobjekte Heimatschutz in eD alph**

BETRIFFT **Liegenschaft Usterstrasse 23, Illnau / Inventarentlassung; Urteil des Verwaltungsgerichtes; Entscheid über Beschwerde ans Bundesgericht**

AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 8. September 2022 (SRB-Nr. 2022-175) entliess der Stadtrat das Gebäude Vers.-Nr. 975 auf dem Grundstück Kat.Nr. IE7787 an der Usterstrasse 23 in Illnau aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Objekte. Gegen diesen Entscheid erhob der Zürcher Heimatschutz ZVH Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragte die Aufhebung des Entscheides.

ENTSCHEID BAUREKURSGERICHT

Mit Entscheid vom 8. März 2023 hiess das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs des Zürcher Heimatschutzes vollumfänglich gut. Demgemäss wurde der Beschluss des Stadtrates vom 8. September 2022 aufgehoben. Der Stadtrat wurde zudem eingeladen, das Gebäude Usterstrasse 23 unter Schutz zu stellen. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 4'680.- wurden der Stadt auferlegt. Zudem verpflichtete das Baurekursgericht die Stadt, dem Rekurrenten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'700.- zu entrichten.

BESCHWERDE ANS VERWALTUNGSGERICHT

Mit Beschluss vom 23. März 2023 (SRB-Nr. 2023-61) entschied der Stadtrat, gegen den Entscheid des Baurekursgerichtes Beschwerde ans Verwaltungsgericht zu erheben. Die Baumberger Rechtsanwälte, Winterthur, wurden beauftragt, die Beschwerdeschrift zu verfassen und einzureichen. Dafür bewilligte der Stadtrat gebundene Ausgaben von Fr. 5'000.-. Die in Aussicht gestellten zusätzlichen Verfahrenskosten und Umtriebsentschädigungen von etwa Fr. 10'000.- für den Fall, dass die Beschwerde abgewiesen wird, nahm der Stadtrat zur Kenntnis.

URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTES

Mit Urteil vom 16. November 2023 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde ab. Die Gerichtsgebühr von Fr. 4'145.- sowie die Parteientschädigung von Fr. 2'500.- wurden der Stadt auferlegt.

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

BESCHLUSS
VOM 14. DEZEMBER 2023

GESCH.-NR. 2016-1954
BESCHLUSS-NR. 2023-253

Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen. Aufgrund der Gerichtsferien endet diese Frist am 16. Januar 2024.

BESCHWERDE ANS BUNDESGERICHT

Die Stimmberechtigten genehmigten in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 die Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative «Attraktives Dorfzentrum Illnau». Das Stadtparlament bekräftigte in der Zwischenzeit mit zwei Beschlüssen (Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung und Objektkredit für die Neugestaltung des Dorfplatzes Illnau) dieses Ansinnen. Die Entscheide der Stimmberechtigten und des Stadtparlamentes sind nur umsetzbar, wenn das Gebäude Usterstrasse 23 abgebrochen werden kann. Der Stadtrat setzt alles daran, den Volkswillen umzusetzen. Eine Beschwerde ans Bundesgericht zum Urteil des Verwaltungsgerichtes drängt sich deshalb auf. Dies obwohl es erfahrungsgemäss schwierig werden dürfte, vor Bundesgericht zu obsiegen. Denn vor Bundesgericht kann gemäss Art. 95 BGG grundsätzlich nur die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Das Bundesgericht kann bei der Anwendung des kantonalen Rechts und bei der Feststellung des Sachverhalts nur korrigierend eingreifen, wenn Willkür seitens der Vorinstanz vorliegt.

Für die weitere juristische Beratung im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht ist mit Aufwendungen von rund Fr. 10'000.- zu rechnen. Sollte die Beschwerde abgewiesen werden, ist von zusätzlichen Verfahrenskosten und Umtriebsentschädigungen von etwa Fr. 5'000.- auszugehen. Aufgrund des Volksentscheides handelt es sich dabei um gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1).

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DER RESSORTS HOCHBAU UND PRÄSIDIALES
BESCHLIESST:

1. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 16. November 2023 betreffend Beschluss des Stadtrates vom 8. September 2022 über die Entlassung der Liegenschaft Usterstrasse 23, Illnau, aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Objekte wird Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben.

2. Die Baumberger Rechtsanwälte, Winterthur, werden mit dem Verfassen der Beschwerdeschrift und deren fristgerechten Einreichung ans Bundesgericht beauftragt.

3. Für die juristische Unterstützung im Beschwerdeverfahren werden gebundene Ausgaben von Fr. 10'000.- zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3170.00/1003, bewilligt.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Baumberger Rechtsanwälte, Hermannweg 4, 8400 Winterthur
   b. Abteilung Hochbau
   c. Abteilung Finanzen

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 18.12.2023